

Hier gilt es zu unterscheiden:

Der Entzug der Fahrerlaubnis:

Die Fahrerlaubnis wird erteilt, sobald man die "Führerscheinprüfung" bestanden, also die theoretische und praktische Prüfung absolviert hat. In diesem Fall wird die Fahrerlaubnis entzogen und der Führerschein einbehalten.

Die Fahrerlaubnis kann entzogen werden, wenn entsprechende Verkehrsstraftaten vorliegen oder wenn unter Alkohol- und Drogeneinfluss Fahrzeuge bewegt werden. Beim Genuss von harten Drogen genügt bereits der Konsum, ein Fahren muss nicht hinzutreten.

Weiterhin kann die Fahrerlaubnis entzogen werden, wenn bereits zu viele Punkte "gesammelt" wurden.

Ebenso kann die Fahrerlaubnis entzogen werden, wenn schwere Straftaten begangen wurden.

Letztlich kann diese entzogen werden, wenn eine Fahruntüchtigkeit - sowohl körperlicher und/oder geistiger Art - vorliegt.

Die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis:

Nach Ablauf der verhängten Sperrfristen kann ein Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis gestellt werden. Meist müssen hierzu noch Auflagen erfüllt werden; ggf. eine Schulung in einer Fahrschule oder die Vorlage eines medizinischen Gutachtens (MPU).

Das Fahrverbot:

Wird ein Fahrverbot erteilt (z.B. 4 Wochen wegen Überfahrens einer Lichtzeichenanlage), bleibt die Fahrerlaubnis weiterhin bestehen. Hierbei ist der Führerschein bei der Verwaltungsbehörde zu hinterlegen. Dies gilt ebenfalls für einen internationalen Führerschein oder den Militärführerschein.

Nach Ablauf des verhängten Fahrverbotes wird der Führerschein wieder ausgehändigt.

Aber Vorsicht: Wird man auf frischer Tat beim Fahren trotz Fahrverbotes angetroffen, kann dies den Entzug der Fahrerlaubnis bedeuten!